

Examensreport 2007

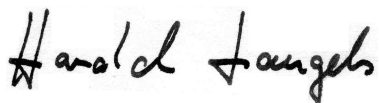
Beginnend mit dem Frühjahr 2006 möchte ich meinen Kursteilnehmern, aber natürlich auch allen anderen Examenskandidaten einen Überblick über die Themenschwerpunkte geben, die in den jeweiligen Examensklausuren geprüft worden sind. Obwohl ich sämtliche Examensklausuren ausführlich im Kurs besprochen habe, habe ich mich entschlossen, sie ins Internet zu stellen, um auch alle ehemaligen Kursteilnehmer/innen (und natürlich auch alle anderen Examenskandidaten!) über das auf dem Laufenden zu halten, was zur Zeit im Staatsexamen von Ihnen allen verlangt wird. Ich habe dies aber auch getan, um Ihnen allen Mut zu machen und zu zeigen, dass in keiner der dort genannten Klausuren etwas geprüft wurde, was Sie bei entsprechend sorgfältiger Vorbereitung nicht hätten wissen können!!

Die jeweiligen Sachverhalte sind mir größtenteils mündlich von meinen Kursteilnehmern geschildert worden; insofern bitte ich um Verständnis dafür, wenn in manchen Fällen die Sachverhalte im Verhältnis zur Originalklausur nicht vollständig wiedergegeben worden sind. Ich habe zu der einen oder anderen Klausur im Anhang eine kurze Übersicht der Problemschwerpunkte erstellt, die Sie nach meiner persönlichen Meinung in der Klausur hätten berücksichtigen müssen. Aufgrund der absoluten Kürze der Zeit, in der diese Liste erstellt wurde, erhebt sie natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sollten Sie persönlich eine Frage zu der einen oder anderen Klausur oder auch ganz allgemein zu Ihrer persönlichen Examensvorbereitung haben, können Sie mich jederzeit im Kurs (natürlich auch als Nicht-Kursteilnehmer/in!) daraufhin ansprechen.

Ich wäre Ihnen allen ausgesprochen dankbar, wenn Sie mich auch weiterhin über die Inhalte der Klausuren auf dem Laufenden halten würden. Sie erreichen mich entweder im Kurs zu den Ihnen bekannten Zeiten oder auch über meine e-mail-Adresse: info@al-online.de .

Ich wünsche Ihnen allen viel Erfolg in Ihrem Staatsexamen!



Harald Langels

Januar 2007

Zivilrecht I

Ausgangsfall:

Die Angestellte A arbeitet bei einer KG seit 2005 als einzige Teilzeitkraft. Vereinbart ist eine 18-Stunden-Woche, montags, donnerstags, freitags. 30 weitere Arbeitnehmer sind vollbeschäftigt und haben eine 40-Stunden-Woche. Im Januar 2006 trifft A zufällig, als sie die Kantine zum Mittagessen besuchte, den einzigen Komplementär K. Sie sagt K eindringlich und konkret, dass sie ab den 1. Mai 2006 nur noch freitags und zwar nur noch 6 Stunden arbeiten will. K vergisst jedoch dieses Gespräch. Im Mai erscheint A tatsächlich erst am Freitag, den 6. des Monats zur Arbeit. K teilt A mit, ihr Verhalten sei vertragswidrig. Für den Wiederholungsfall droht er A mit Kündigung. A beruft sich auf das TzBG und auf die Januar-Vereinbarung. Sie erscheint tatsächlich in der darauf folgenden Woche erst am Freitag zur Arbeit. Am Mittwoch den 11. Mai kündigt K den Vertrag schriftlich zum 30. Juni 2006.

Frage: Sie sind A`s Rechtsanwalt. A fragt, was sie dagegen unternehmen kann.

Abwandlung I:

Im März teilt K der A schriftlich mit, eine Arbeitszeitverkürzung sei nicht möglich. A sei die einzige qualifizierte Arbeitskraft bzgl. ihres Tätigkeitsfeldes im Unternehmen. Des Weiteren gebe es auf dem Arbeitsmarkt (was tatsächlich auch zutrifft) diesbezüglich qualifizierte Arbeitskräfte, die ihre Tätigkeit übernehmen könnten. A reagiert auf diese Mitteilung nicht. Sie erscheint erst am Freitag den 6. Mai 2006 zur Arbeit. K kündigt darauf hin den Vertrag.

Frage: Sie sind A`s Rechtsanwalt. A fragt, was sie dagegen unternehmen kann.

Abwandlung II:

K und M, die Gesellschafter der KG, wollen sich zur Ruhe setzen. Sie verkaufen die Firma an die N-GmbH. Die N-GmbH mietet dieselben Räume wie die KG. Sie ersetzt die Büromöbel durch neue. Sie übernimmt die Stammkunden, von denen sie einige halten kann, andere jedoch verliert. Sie übernimmt 19 Beschäftigte der KG zu gleichen Vertragsbedingungen. B wird nicht übernommen. Sie will aber gerne bei der N-GmbH arbeiten.

Frage: Was kann B dagegen tun?

Abwandlung III (Basierend auf Abwandlung II):

Die N-GmbH teilt C den Betriebsübergang gemäß § 613a BGB schriftlich mit. C ist seit 3 Jahren bei der KG beschäftigt. C teilt jedoch der N-GmbH und der KG mit, sie will nicht bei der N-GmbH weiterbeschäftigt werden, sondern bei der KG, die mit 11 Beschäftigten nur noch zur Geschäftsabwicklung weiterarbeitet. Daraufhin kündigt die KG frist- und formgerecht C`s Arbeitsvertrag. Die Kündigung wird damit begründet, dass keine passende Beschäftigung mehr für eine hoch qualifizierte Arbeitskraft wie C bei der KG möglich sei.

Frage: Ist die Kündigung wirksam?

Zivilrecht II

M ist Heimarbeiterin und sie muss auf Grund ihrer Arbeit eine 3-Zimmer-Mietwohnung in Düsseldorfs Innenstadt finden. Die Wohnungssuche ist jedoch sehr schwer, weil solche Wohnungen in Düsseldorf-Innenstadt sehr begehrt und kaum zu bekommen sind.

Da sie aber aus ihrer Wohnung ausziehen muss, schließt sie mit V einen Mietvertrag in Höhe von 1.100 € monatlicher Kaltmiete zzgl. Nebenkosten. V ist Eigentümer von mehreren Häusern und weiß, dass das Angebot in dieser begehrten Lage sehr gering ist. M besichtigt die Wohnung. Eine Einigung findet per E-mail statt. Ein schriftlicher Vertrag wird nicht abgeschlossen. Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Zum 1. August bezieht M die Wohnung.

An einem Freitag passt sie auf ihren 8-jährigen Enkelsohn E auf. Das macht sie oft, damit sie die arbeitstätige allein erziehende Tochter T entlasten kann. M muss jedoch an dem Tag ihren PC von der Werkstatt abholen, den sie dort zur Reparatur abgegeben hat und den sie unbedingt für ihre Arbeit am Wochenende braucht. Sie lässt den 8-jährigen für ca. 45 Min. allein in der Wohnung, da er ein Bild mit Wasserfarben malen will. Als M nach 45 Min. zurückkehrt, ist der Flur der Mietwohnung wasserüberschwemmt. E hat das Wasser im Badezimmer laufen lassen und dabei vergessen, den Stöpsel des Waschbeckens raus zu ziehen. M reagiert sofort und wischt das Wasser weg. Es war jedoch nicht mehr zu verhindern, dass die Treppenhaus-Tapete beschädigt wird.

V -gelernter Bäckermeister- nimmt selbst die Reparaturarbeiten im Treppenhaus vor. Die anfallende Materialkosten betragen 400 €. Eine Fachfirma hätte zusätzlich zu den 400 € weitere 150 € Arbeitskosten zzgl. MwSt. verlangt.

Der Musiklehrer L, ein weiterer Mieter des V, wohnt eine Etage tiefer. Aufgrund des Wasserschadens ist in seine Mietwohnung Feuchtigkeit eingedrungen. Dies hatte zur Folge, dass dadurch sein Klavier beschädigt wurde. Die Höhe des Schadens beträgt 2.000 €.

Anfang Dezember 2006 erfährt M, dass der Mietpreis überteuert ist. Für eine vergleichbare Wohnung wäre die ortsübliche Kaltmiete 800 €. Darüber hinaus beruft sie sich auf § 5 WiStG und meint, dass V sich gemäß § 291 StGB strafbar gemacht habe.

Frage 1: Ansprüche der M gegen V auf Rückzahlung von 1.500 €

Frage 2: Ansprüche des V gegen M
(a) auf Erstattung der Materialkosten von 400 €
(b) auf Erstattung der Arbeitskosten von 150 €
(c) auf Erstattung der MwSt

Falls Ansprüche der M gegen V bestehen, will er Hilfsweise aufrechnen.

Frage 3: Schadensersatzansprüche des L gegen M und V für sein Klavier

Februar 2007

Zivilrecht I

F hat 3 alte gebrauchte Computer auf dem Dachboden, die sie verkaufen will.
1x MX 400 ohne CAD-Anwendung und 2x MX 500 mit CAD-Anwendung, ansonsten ist die Hardwareausstattung die gleiche.

F gibt eine Anzeige in einer lokalen Zeitschrift auf. Daraufhin meldet sich der Architekt A und will die Sachen kaufen. Den mit der F vereinbarten Termin kann die F nicht wahrnehmen, sie sagt ihrem 17-jährigen Sohn S aber, dass er das Geschäft abwickeln soll. Vorher hat sich F aber von einem befreundeten Rechtsanwalt beraten lassen, wie sie am besten eine Haftung ausschließt. Dieser diktiert ihr folgende Klausel:

Ansprüche auf SE statt der Leistung sind nur bei arglistiger Täuschung möglich.

Die F weist den S darauf hin, dass er diese Klausel unbedingt bei der Vertragsverhandlung mit aufzusagen muss. S und A werden sich bei dem Termin schnell einig, wobei S hier den o.g. Satz wortwörtlich aufsagt. Der Kaufpreis beträgt 1000€. S holt den schon auf dem Speicher bereitgestellten Computer und übergibt ihn dem A. A testet den Computer aber erst 6 Monate später und stellt fest, dass der Computer keine CAD-Anwendung enthält und somit für ihn als Architekt nutzlos ist. Am nächsten Tag fährt A wieder bei der F vorbei um den Computer umzutauschen. Hier trifft A wiederum nur den S an, der ihm nach einer längeren Diskussion einen der beiden anderen Computer (MX500) übergibt.

Nachdem A weg ist, fällt S ein, dass einer der beiden MX 500 einen Virus hat. Unglücklicherweise handelt es sich um den Computer, den er dem A als Austausch gegeben hat. Als die F am Abend zurückkommt unterrichtet S sie von den Geschehnissen. Anfangs erobert über das eigenmächtige Handeln des S sagt sie später, dass es Ok gewesen wäre, da sie dem A ja auch den MX500 verkauft hätte. Auch unterrichtet S sie davon, dass der übergebene Computer mit dem Black Friday Virus infiziert ist. Die F wusste bereits vorher, dass ein Computer der MX 500 Reihe davon betroffen ist. F nimmt sich vor, den A am nächsten Tag davon zu unterrichten. Aufgrund vieler Arbeit vergisst sie dies und holt es auch nicht nach.

A betreibt den Computer in der Folgezeit ganz normal. Bis eines Tages am Freitag den 13. der Virus aktiv wird und den Computer irreparabel zerstört. Einen Tag vorher hatte er Daten von seinem PC auf seinen Laptop überspielt, dabei aber auch das Virus übertragen. Aufgrund der Störung durch den Virus kommt es zu einer Überhitzung des Netzteils und einer Explosion durch die der A verletzt wird. Es entstehen Arztkosten. Der Laptop wird ebenfalls zerstört.

A fragt, welche Ansprüche er gegen die F hat?

Anmerkungen:

Es ist zu unterstellen, dass sich der 3. Computer immer noch auf dem Dachboden befindet.

Der Virus ist nur mit einer teuren Spezialsoftware aufzudecken. Eine Entfernung ist nicht möglich.

April 2007

Zivilrecht I

Die Freunde A, B und C betreiben seit 2003 in Münster die kleine Tierhandlung „Pinguin, Löwe und Co“. Aufgrund des geringen Umsatzes in der Tierhandlung ist eine kaufmännische Buchführung nicht erforderlich. Um sich finanziell nicht zu übernehmen, haben A, B und C im Gesellschaftsvertrag ganz bewusst bestimmt, dass die Tierhandlung für Tiereinkäufe nur bis zu einer Höhe von 1.000 € vertreten werden kann. Darüber hinaus enthält der Vertrag keine Regeln über die Geschäftsführungs- oder Vertretungsbefugnisse der Gesellschafter.

Anfang Oktober 2005 entschließt sich A der Tierhandlung zu mehr Klasse zu verhelfen. Er ergreift daher die nach seiner Meinung nach günstige Gelegenheit und kauft am 7. Oktober 2005 ohne Wissen von B und C einen Labrador-Rüden beim gewerblichen Züchter Z für 1.200 €. B und C sind erbost über so viel Eigenmächtigkeit des A. A sieht ein, dass er ein Fehler begangen hat. Am 9. Oktober 2007 erklären A, B und C gegenüber Z, dass der Vertrag ungültig sei und er den Hund abholen kann. Z besteht jedoch auf Zahlung.

Die Umsätze der Tierhandlung nehmen zu, so dass man bald in größere Räumlichkeiten umzieht. Im 1. Halbjahr 2006 führt die Entwicklung der Geschäfte dazu, dass eine kaufmännische Buchführung erforderlich wird. Im April kommt es zum Streit unter den Gesellschaftern. C scheidet daher im Einvernehmen mit A und B zum 30. April 2006 aus der Tierhandlung aus.

Die Umsätze der Tierhandlung sind im 2. Halbjahr 2006 rückläufig, so dass Ende Juli eine kaufmännische Buchführung nicht mehr erforderlich ist. B kauft im September im Namen der Tierhandlung von seiner Freundin F - die von dem Ausscheiden des C nichts wusste - deren Perserkatze für 1.100 €.

Nachdem die Tierhandlung sich weigert zu zahlen wenden sich F und Z im Oktober 2006 an den Rechtsanwalt R. Züchter Z verlangt die Zahlung von 1.200 € von der Tierhandlung für die Labrador-Rüden und F für ihre Perserkatze 1.100 €. R lässt im Handelsregister nachsehen, doch dort ist keine Eintragung über die Tierhandlung enthalten.

Kann Z – und ggf. von wem – für den von ihm gelieferten Labrador-Rüden Zahlung der € 1200,- verlangen?

Wen kann F auf Zahlung von 1.000 € für die verkaufte Perserkatze in Anspruch nehmen?

Kann F ggf. darüber hinaus auch Zahlung der € 1100,- verlangen?

Bemerkung:

Es ist auf alle auftauchenden Rechtsfragen im Sachverhalt – ggf. im Hilfsgutachten – einzugehen.

Zivilrecht II

K leidet unter seinem Übergewicht, als Motivation für mehr Bewegung will er sich für tägliche Spaziergänge und zur Bewachung seines weitläufigen Grundstücks einen Hund anschaffen.

Im Februar 2006 kauft er unter Offenlegung der Zwecke von dem gewerbsmäßig arbeitenden Hundezüchter V die einjährige ungarische Windhündin „Tessa“ für 2.000 €. Die Hunderasse ist bekannt für ihren großen Bewegungsdrang. K macht einige Probespaziergänge und hält die Hündin für geeignet. K unterzeichnet schriftlich von V standardmäßig genutzten Kaufvertrag, zahlt den Kaufpreis und erhält den Hund.

In einer im Vertrag enthaltenen Klausel schließt V seine Haftung für alle Mängel aus.

Nach fünf Monaten bemerkt K im Juli 2006 gesundheitliche Probleme bei Tessa. Der Tierarzt stellt bei einer Untersuchung eine Allergie fest, wonach ein Aufenthalt der Hündin im Freien während der Sommermonate nicht mehr möglich ist. Die allergische Reaktion wird durch eine bestimmte Fliegenart ausgelöst. Ob die Allergie bereits bei der Übergabe vorgelegen hat oder angelegt war, ist nicht mehr feststellbar.

K zeigt den Befund noch am selben Tag dem V an und erklärt den Hund unter diesen Umständen nicht behalten zu wollen. Er verlangt die Rückzahlung des Kaufpreises und bietet die Rückgabe des Tieres an.

V weigert sich zu zahlen.

Im September 2006 kauft K frustriert von den Ereignissen um Tessa beim gewerblichen Züchter Z den Schäferhund „Hasso“ für 1.500 €. Die finanziellen Möglichkeiten des K sind begrenzt, daher räumt ihm Z eine Finanzierungshilfe ein und stundet einen Teil des Kaufpreises gegen den Aufpreis von 100 €. Im schriftlichen Kaufvertrag wird vereinbart, dass K den Kaufpreis von 1.500 € zuzüglich 100 € für die Ratenzahlung mit 600 € anzahlen und dann in 10 Monatsraten zu je 100 € abzahlen soll.

Sieben Monate später, K hat die Zahlungen bisher korrekt geleistet, reißt Hasso sich bei einem Spaziergang an einer viel befahrenen Straße von der Leine los, um zu einer Hündin auf der gegenüber liegenden Straßenseite zu gelangen. Er gerät dabei vor ein Auto und wird überfahren. Der Autofahrer entkommt unerkant. Der Unfall war aber für ihn unvermeidbar. Fahrer und Halter des Fahrzeugs sind nicht ausfindig zu machen.

K lässt den toten Hund ordnungsgemäß entsorgen. K wusste, dass Hasso sich ab und zu von der Leine losreißt und auf Kommandos nicht hört. Er hatte aber in der ihm eigenen Nachlässigkeit trotzdem die Leine nicht richtig festgehalten.

K erklärt Z, der den K in keiner Weise rechtlich belehrt hatte, dass er seine Käuferklärung widerrufe und seine Zahlungen zurückverlange.

1. Kann K von V Ende Juli 2006 Rückzahlung des für Tessa gezahlten Kaufpreises in Höhe von 2.000 € verlangen?

2. Kann Z von K den Restkaufpreis in Höhe von 300 € für Hasso verlangen?

3. Welche Ansprüche hat K gegen Z? Was kann Z dem entgegensetzen?

Mai 2007

Zivilrecht I

Ausgangsfall:

V ist Eigentümer mehrerer Grundstücke und möchte eines der Grundstücke mit bebautem Einfamilienhaus seinem 17-jährigen Sohn S schenken. Die notarielle Schenkungsurkunde wird S überreicht. S soll die anfallenden Grundsteuern begleichen. Das Grundstück ist mit Grundschuld und mit Reallast zugunsten des jeweiligen benachbarten Grundstücksinhabers belastet.

Das Grundstück wird mit Einwilligung der Ehefrau bei gleichzeitiger Anwesenheit beim Notar aufgelassen. Nach Auflassung möchte V das Grundstück gewinnbringend verkaufen, S ist damit nicht einverstanden, was den V nicht interessiert. Im Übrigen ginge er davon aus, dass die vorangegangenen Rechtsgeschäfte unwirksam seien.

Kann V ins Grundbuch eingetragen werden?

Abwandlung 1:

S ist 19 Jahre alt, V möchte Grundstück auch nicht veräußern oder zurückhaben.

S möchte das Haus an K verkaufen, welcher ein Haus mit Kinderzimmer sucht, woraufhin S ihm sein altes Kinderzimmer auf dem Dachboden zeigt, welches heute nur noch als Gästezimmer genutzt wird. Ob für den Ausbau damals eine Baugenehmigung vorlag, weiß S nicht so recht (da er damals noch sehr klein war), er bezweifelt dies jedoch. Auf die Frage der Baugenehmigung wird bei Besichtigung nicht eingegangen.

S und K einigen sich, mit notariellem Kaufvertrag im Frühjahr. Das Eigentum soll mit all seinen Rechten am 1.10.07 mit Übergabe auf K übergehen. Bis dahin muss K das Geld i.H.v. 800.000 € gezahlt haben. § 3 II des notariellen Vertrages lautet: Ansprüche wegen Sachmangels werden ausgeschlossen. Die derzeitige Benutzbarkeit der Sache wird von den Parteien vorausgesetzt.

Am 1.5. erfährt K von einem Freund über die üblichen Probleme bei dem Ausbau eines Dachgeschosses und der damit verbundenen erforderlichen Baugenehmigung. K geht daraufhin zum Bauamt und erkundigt sich: eine Baugenehmigung lag für den Ausbau nicht vor und kann auch nicht nachträglich erteilt werden.

K ruft den S an und sagt ihm, dass er unter diesen Umständen das Geld nicht bezahlen werde und sich auch nicht mehr an den Vertrag gebunden fühle.

Kann K sich vom Vertrag lösen und die Notarkosten ersetzt verlangen?

Abwandlung 2:

V lebt in Gütertrennung zu F. Bei einem Verkehrsunfall kommen er und seine Tochter T ums Leben. Da nicht festgestellt werden kann, wer von beiden zuerst gestorben ist, (§ 11, Verschollenheitsgesetz) geht man von dem gleichzeitigen Tod aus. Das Baby der T überlebt den Unfall. V hat kein Testament hinterlassen. Seine Eltern leben noch, sein Sohn S und sein unehelicher Sohn X, für welchen er die Vaterschaft anerkannt hat.

Wer erbt zu welchem Anteil?

Zivilrecht II

C möchte heiraten und vereinbart hierzu mit P, dass er auf ihrer Hochzeit Livemusik spielt. Am großen Tag ist alles bereit, nur P erscheint nicht: Als sie den P telefonisch erreicht, sagt dieser, er werde sich auf den Weg machen, wenn C noch 1.000,- € auf die vereinbarte Vergütung drauflegen würde, worüber C empört ist. C versucht vergeblich einen anderen Musiker aufzutreiben und bedient sich zuletzt eines Cd-Spielers, wodurch keine gute Stimmung aufkommt.

Auch mit dem Catering T gibt es Probleme: statt des vereinbarten italienischen Büffets wird ein Asia-Büffet geliefert, welches in der Qualität dem bestellten nicht nachsteht. C nimmt das Büffet gegen Protest an. Bei den Gästen kommt das Büffet nicht gut an, da viele Gäste die asiatische Küche nicht mögen.

Zudem hat einer der Mitarbeiter den Sekt, welchen C bei einem Winzer gekauft hatte, in der Sonne stehen lassen, so dass dieser nun fad schmeckt. Die Gäste trinken zwar einige Flaschen, doch C ist dies peinlich.

Um die C zu trösten, schenkt ihr ihr Vater Jahrgangschampagner, den C dann ausschenkt. Die verschlossenen Sektflaschen nimmt der Winzer aus Kulanz zurück.

Auch von ihren Gästen wird C enttäuscht: W kauft ein Los der „Aktion Mensch“ (KP 5,- €), welches aber keinen Gewinn erzielt.

Außerdem bemalt W den Hund der C mit rosa Farbe, so dass der Hund auf der Endausscheidung mit einem Preisgeld von 1.000,- €, an welcher nur noch ein anderer Hund teilnimmt, nicht beiwohnen kann.

Die Reinigungskosten für den Hund betragen 500,- €.

* C möchte von P 10.000 € für ihre ruinierte Hochzeit und ein angemessenes Schmerzensgeld.

* Das Büffet möchte sie nicht zahlen. Zudem verlangt sie von T Wertersatz für den Champagner i.H.v. 2.000,- €, zumindest Schadensersatz für den faden Sekt. T hält dem entgegen, dass wenn überhaupt der Winzer einen Schaden hätte, sie hingegen sogar durch das Geschenk ihres Vaters begünstigt sei. Das Büffet wie auch der übrige Sekt seien verzehrt worden. Zudem berufe er sich auf seine AGB: Die Haftung für fahrlässige und grobe fahrlässige Beschädigung am Eigentum des Kunden durch einen Mitarbeiter wird ausgeschlossen.

* W wendet ein, dass nicht sicher sei, dass der Hund gewonnen hätte, so dass er auch nicht die Hälfte des Gewinnes zahlen wolle. Auch die Reinigungskosten wolle er nicht tragen, da der Hund nicht wert sei – was auch zutrifft – und die Farbe sich nach einiger Zeit auch von alleine ausgewaschen hätte.

Juni 2007

Vorbemerkung

Sämtliche Examensklausuren aus dem Juni 2007 sowie auch nahezu alle anderen Examensklausuren aus 2007 zeigen exemplarisch das, was ich Ihnen als Kursteilnehmer/innen ständig nahelege: Das sichere Beherrschen der gesetzlichen Strukturen ist für Ihren Examenserfolg unerlässlich und wesentlich wichtiger als das oftmals pathologische Auswendiglernen von Meinungsstreitigkeiten oder vorgefertigten Musterlösungen. In jeder einzelnen Klausur hätten Sie mit sicherlich weit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschnitten, wenn Sie die jeweilige Kursmitschrift differenziert umgesetzt hätten.

Zivilrecht

1. Klausur: unter anderem: Abgrenzung: Schenkung unter Lebenden / Schenkung auf den Todesfall / Übertragung des Anwartschaftsrechts auf Erwerb bzw. Rückwerb des (Sicherungs)Eigentums; Heilungsmöglichkeiten des Formmangels bei den §§ 518 II, 2301 II.

2. Klausur: Formzwang und Heilungsmöglichkeit bei Verbraucherdarlehensverträgen gemäß § 492 ff.: Gesetzliche Vertretung nach § 1357; Wirksamkeit eines mündlich erklärten Schuldbeitritts; Wirksamkeit oder Sittenwidrigkeit der Mithaftung vermögensloser Ehegatten; eigenmächtige Ersatzvornahme bei der kaufrechtlichen Mängelbeseitigung (damit ist unsere Klausur „Fiese Fliesen“ seit 2 ½ Jahren bereits zum 7. Mal im Examen gelaufen!!), Einwendungsdurchgriff gemäß § 359 bei verbundenen Geschäften

3. Klausur: Dabei handelt es exakt um die Klausur, die wir eine Woche zuvor im Kurs besprochen haben: „Return to sender“!! Es geht also um die Zulässigkeit von Gewährleistungsausschlüssen (beachten Sie dabei die kürzlich geänderte Rspr. des BGH im Hinblick auf § 309 Nr. 7 !! / vgl. die Klausur: „Verdamp lang her“ aus der 1. Sitzung des Kurses!). Ferner: Verjährungsdauer und Beginn der Gewährleistungsansprüche; insbesondere bei Arglist: § 438 III, kein Wertersatz für Beschädigung bei der Rückabwicklung, wenn der Käufer die eigenübliche Sorgfalt beachtet hat: § 346 III Nr. 3!

Zivilrecht I

A kauft bei der V – GmbH einen Audi unter Eigentumsvorbehalt. Dabei gibt er einen ihm gehörenden Golf in Zahlung, den er zuvor von seiner Freundin F geschenkt bekommen hatte. Der restliche Kaufpreis für den Audi soll in monatlichen Raten gezahlt werden. Als A diese Kaufpreistraten nicht zahlen kann, wendet er sich an die B- Bank, die die Schuld des A nicht befreiend übernehmen, sondern nur die weiteren Raten an die V – GmbH zahlen soll, was sie auch tut. Zur Sicherheit lässt sich die B- Bank in Kenntnis aller Umstände das „künftige Eigentum“ übertragen, das A an dem Audi erwerben würde. Daraufhin schickt die V- GmbH den Fahrzeugbrief, in dem A eingetragen ist, an die B – Bank.

A versichert sich bei der Y gegen das Risiko, dass für den Fall seines Todes die ausstehenden Raten gezahlt werden sollen.

Als der A den Spaß an seinem neuen Audi verliert, schenkt er diesen Audi seiner in alles eingeweihten Freundin F und übergibt ihr den Audi. 2 Monate später möchte er die Schenkung absichern und schreibt einen maschinenschriftlichen Brief, den er anschließend handschriftlich unterschreibt. Darin lautet es wie folgt: „Wenn mir etwas passieren sollte, ich sterben oder schwer behindert sein sollte, soll meine Freundin F den Audi geschenkt bekommen.“

Als A stirbt, ist seine Mutter M die alleinige Erbin. Nach dem Tod zahlt Y die restlichen Raten an die B- Bank, die daraufhin der Mutter M den Fahrzeugbrief schickt.

M verlangt nun von F Herausgabe des Audi, wobei F die Herausgabe verweigert. Hilfsweise macht F geltend, sie wolle für den Fall der Herausgabepflicht zumindest Wertersatz für den Golf, den sie ihrem Freund geschenkt habe und der bei der Anschaffung des Audi in Zahlung gegeben wurde; dieser sei ja durch die Inzahlungnahme auf den Kaufpreis angerechnet worden.

Zivilrecht II

Ehemann A ist mit B verheiratet und möchte – ohne vorherige Rücksprache mit seiner Frau – beim Verkäufer V einen neuen Schrank im Wert von 400 Euro kaufen. A könnte den Schrank zwar aus eigenen Mitteln bezahlen, möchte seine Reserven aber nicht angreifen. Daher bietet V eine Finanzierung seitens der S – Bank an, deren Vertragsformulare er griffbereit im Schreibtisch liegen hat. A unterschreibt sowohl den Kauf- als auch den Darlehensvertrag und nimmt den Schrank sofort mit. In dem Kaufvertrag hatte Verkäufer V in seinen AGB eine Nacherfüllung durch Nachlieferung eines anderen Schrankes ausgeschlossen.

S erhält das unterschriebene Darlehensvertragsformular, verlangt aber noch eine zusätzliche Sicherheit: Die B solle der Schuld des A beitreten. B ist Hausfrau ohne jegliche Geschäftserfahrung und tritt durch mündliche Erklärung gegenüber der S der Schuld des A bei.

Als sich der Schrank als mangelhaft erweist, setzt A dem V eine Nachfrist zur Mangelbeseitigung von 2 Wochen. V erscheint nach 3 Tagen, hat aber kein passendes Werkzeug dabei und will in ein oder 2 Tagen wiederkommen. Ohne dies abzuwarten, repariert A den Schrank selbst.

Als S Rückzahlung des Darlehens verlangt, behauptet A, er habe im Hinblick auf den Mangel der Kaufsache gemindert. S steht auf dem Standpunkt, mit dieser Minderung nichts zu tun zu haben; darüber solle er sich mit V auseinandersetzen.

A seinerseits verlangt von V zumindest Kostenerstattung für die Aufwendungen, die dem V erspart geblieben sind: S verlangt Rückzahlung der Darlehensraten von A und B.

Zivilrecht III

K kauft beim Gebrauchtwagenhändler V einen gebrauchten Ford Fiesta. V erklärt ins Blaue hinein, „der Wagen sei in Top-Zustand und so gut wie neu.“ Das von K unterschriebene Vertragsformular enthält den Zusatz „gekauft wie gesehen unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung“. Nach einer kurzen Probefahrt zahlt K die vereinbarten 5.000 Euro und erhält den Wagen am 20.04.03.

K fährt mit dem Fiesta zu seinem Bruder, der auf einem Bauernhof lebt, zu dem nur eine sehr holprige Straße führt, wobei aber ein Schild auf den schlechten Straßenzustand hinweist. K ist allerdings auch früher mit anderen Fahrzeugen über diese Straße gefahren. Dieses Mal jedoch entsteht bei dem Fiesta ein Riss am Unterboden, dessen Reparatur 1.000 Euro kosten würde. Weil aber die Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist, verzichtet K auf die Reparatur. Die Werkstatt stellt im November 2005 fest, dass es sich bei dem Fiesta um einen Unfallwagen handelt. K geht jedoch zunächst davon aus, dass ihm gegen V keinerlei Rechte zustünden.

Im Jahr 2006 informiert ihn ein Jurastudent über seine Rechte. Als K sich an V wendet, bietet dieser ihm einen anderen Fiesta an, der jedoch eine höhere Laufleistung und eine wesentlich grellere Farbe hat. K lehnt dankend ab.

Im Jahr 2007 verlangt K von V sein Geld zurück. V bestreitet jeglichen Anspruch und beruft sich hilfsweise auf Verjährung. Wenn er aber dennoch verpflichtet sei, den Wagen zurückzunehmen, dann verlange er 1.000 Euro für den Schaden am Unterboden sowie 850 Euro Nutzungsersatz für die gefahrenen km.

August 2007

Zivilrecht I

Der allein sorgeberechtigte Vater V will mit seinem Sohn S (6 Jahre) ins Fußballstadion. Die Karten sind jedoch vergriffen. Bei ebay kann V allerdings noch zwei Karten für insg. 200 € ersteigern (eigentlicher Preis 70 €).

V mietet bei Autovermieter A einen Wagen für 100 € und zahlt die Miete im Voraus. A hat im Vertrag „Allgemeine Mietbedingungen“ angegeben, in denen es heißt: „Für Schäden durch Beschädigung der Mietsache haftet der Mieter bis zur Höhe von 200 € unter allen Umständen, darüber nur, soweit ihm ein Verschulden zur Last fällt.“

V und S fahren mit dem Wagen zum Stadion. An einem Stauende muss V eine Vollbremsung machen, kommt aber nicht mehr rechtzeitig zum Stehen. S wird dabei verletzt, er erleidet Knochenbrüche und eine Kopfverletzung, wird mit dem Hubschrauber ins Krankenhaus gebracht und muss dort einen Monat bleiben.

Von der Kopfverletzung behält S eine Narbe über dem Ohr zurück. V will S die Beseitigungs-Operation ersparen, weil die Narbe unter den Haaren kaum sichtbar ist. Die Beseitigung würde 750 € kosten.

Bei der polizeilichen Untersuchung des Wagens stellt sich heraus, dass die Bremsanlage defekt war, was auf unterlassene Wartung durch A zurückzuführen ist. Deshalb konnte V den Unfall auch nicht verhindern.

S war allerdings beim Aufprall nicht angeschnallt. Zwar hatte V ihn bei Fahrtantritt angeschnallt, aber S hatte sich – was er noch nie gemacht hatte und was V deshalb auch nicht aufgefallen war – selbst vom Gurt befreit. Wäre er angeschnallt gewesen, wären zumindest die Knochenbrüche verhindert worden.

V verlangt nun für sich und S von A:

1. Rückzahlung der gezahlten Miete für den Wagen
2. 750 € für die nicht erfolgte Beseitigung der Narbe
3. 1500 € Schmerzensgeld für S
4. 150 € für den neuen Gameboy des S, der bei dem Unfall zerstört wurde
5. 200 € für die Fußballkarten.

A erklärt, dass er nicht für den Schaden des S verantwortlich sei. Er habe auch für 170 € den Wagen reparieren müssen und erklärt insoweit Aufrechnung gegen die Forderung auf Rückzahlung der Miete. Weiterhin sei der Gameboy – was zutrifft – bereits von den Großeltern des S ersetzt worden, so dass insoweit kein Schaden vorliege.

Wie ist die Rechtslage?

Abwandlung:

Der Arzt hat S mitgeteilt, dass durch die Kopfverletzung unter Umständen Spätfolgen drohen. Was kann S prozessual tun, um auch später noch gegen A vorgehen zu können?

Zivilrecht II

A. Ausgangsfall

V ist Versandhändler und vertreibt per Katalog handgefertigte Brottöpfe des Modells „Rustikal“. K betreibt ein Haushaltswarengeschäft. Sie bestellt bei ihm telefonisch einen Brottopf (Kaufpreis 55 €, EK des V 35 €) und sagt ihm, dass ihr die normale Lieferzeit zu lang sei. V bietet an, dass sein Angestellter A, der ohnehin nach Köln muss, ihr den Topf am nächsten Tag vorbeibringen könne. V will dafür die Kosten übernehmen, weil der Bestellwert über 50 € betrage. Des Weiteren handele es sich aber um einen besonderen Service, bei dem die Regeln des Versandkaufes gelten sollten und der unbeschadet des Leistungsortes erfolgen solle.

A fährt mit seinem Privatwagen nach Köln und verursacht dabei einen Auffahrunfall, bei dem der Topf einen großen Sprung bekommt. Der Sprung ist irreparabel und macht den Topf wertlos. Der Auffahrunfall wurde dadurch verursacht, dass der Werkstattbetreiber W, bei dem der A seinen Wagen am Tag zuvor in Inspektion hatte, einen Defekt an der Bremsleitung grob fahrlässig nicht erkannt hatte.

Fragen:

1. Hat K einen Anspruch auf Lieferung eines unversehrten Brottopfes?
2. Kann V von K Zahlung des Kaufpreises verlangen?
3. Hat A gegen W einen Anspruch wegen Beschädigung des Brottopfes und kann K auf diesen Anspruch gegebenenfalls zurückgreifen?

B: Erste Abwandlung

Was ändert sich bezüglich des Anspruchs der K auf Lieferung eines mangelfreien Brottopfes, wenn sie diesen für ihren Privathaushalt erwirbt?

C. Zweite Abwandlung

Durch den Unfall erlitt der Topf nicht nur einen Sprung, sondern zersprang in tausend Stücke. Was ändert sich in diesem Fall bezüglich der ersten Abwandlung?

Anmerkung für Kursteilnehmer:

Diese Klausur ist identisch mit der Klausur „Do it yourself“ aus den Kursmaterialien.

Oktober 2007

Zivilrecht I

A ist Halter eines PKW, den er für kurze Zeit seinem Freund B geliehen hat. Am Sonntag, 04.02.07 verursachte B mit diesem PKW einen Unfall. Beim Einparken schrammt er aus Unachtsamkeit den geparkten PKW des C. An dem Peugeot 607 ist der linke Kotflügel eingedrückt.

B entschuldigt sich bei C und erklärt, dass er "alle Schäden ersetzen" werde, insbesondere Reparatur- und etwaige Mietwagenkosten.

In diesem Zusammenhang weist B den C darauf hin, dass viele Autovermietungen einen so genannten Unfallersatztarif anböten, der deutlich über dem Normaltarif liege. C sollte dann auf dem Normaltarif bestehen.

B bietet auch an, etwaige Mietkosten umgehend zu begleichen, damit C nicht in Vorleistung treten müsse.

Am nächsten Morgen bringt C den Wagen zu seinem Freund F, einem Hobby-Mechaniker, der den Schaden für 1.000 EUR behebt. F ist nicht Umsatzsteuerpflichtig.

Die Reparatur ist am 16.02. abgeschlossen, so lange hätte auch eine Fachwerkstatt benötigt. Dann hätte es allerdings 2.000 EUR + Umsatzsteuer gekostet.

Während der Reparatur behilft sich Familie C, die das Auto rege nutzt, wie folgt:

Vom 05. - 09.02. ist C, wie schon lange geplant auf Dienstreise in England (per Flug). Dort mietet C einen Peugeot 607 zum Normaltarif.

Die Ehefrau nutzt während dieser Zeit die öffentlichen Verkehrsmittel. Vom 10. -15.02. mietet die Frau im Auftrag ihres Mannes C einen Peugeot 607 als Ersatzwagen zum Unfallfahrzeug.

Dieser Unfallersatztarif ist 3x so hoch wie der Normaltarif. Dafür muss der Mieter nicht in Vorleistung der Miete treten, er muss keine Kautions bezahlen und kann die Dauer der Miete beliebig verlängern. Die Abrechnung erfolgt in der Regel direkt mit der Haftpflichtversicherung.

C bittet also seine Frau, einen Mietwagen zu besorgen und sich mit B abzustimmen.

Daraufhin telefoniert die Frau des C mit B und vereinbart mit diesem, die Kosten in Erfahrung zu bringen. B würde diese dann sofort überweisen.

Die Frau fragt beim Autovermieter V nach und erwähnt dabei den Unfall. V bietet ihr daher sofort den Unfallersatztarif an, ohne die Möglichkeit des Normaltarifes überhaupt anzusprechen.

V führt dabei die o.g. Vorteile dieses Tarifes an. Die Frau des C entgegnet darauf jedoch, der B übernehme die Kosten, sie müsse deshalb ohnehin nicht in Vorleistung treten. Daneben würde sie mit ihrem Mann am 16.02. in den Urlaub fahren und brauche den Wagen in keinem Fall länger als bis zum 15.02..

Die Frau des C hatte von der Tarifproblematik keine Ahnung und wurde auch nicht von C oder B dahingehend instruiert.

V hätte aber nach ausdrücklicher Nachfrage auch den Normaltarif gebucht.

C möchte von A und B Erstattung der Reparaturkosten iHv 2.000 EUR inkl Umsatzsteuer, zumindest aber die tatsächlichen Kosten von 1000 EUR.

Dazu fordert er die Mietwagenkosten vom 05. - 15.02. und eine Entschädigung für die Unannehmlichkeiten seiner Frau. Daneben möchte er die "überhöhten Gebühren" des V zurückverlangen.

Fallfrage: Ansprüche des C gegen A, B und V

Abwandlung:

Bei der Reparatur stellt der F fest, dass es sich bei dem Wagen des C um einen Unfallwagen handelt. C wusste davon nichts, der Händler H hatte damals diesen Umstand trotz ausdrücklicher Nachfrage verneint. Es lässt sich nachweisen, dass H aber von dem Unfallschaden Kenntnis hatte. Der Kauf des Wagens liegt 3 Jahre zurück. H beruft sich auf den einzelvertraglich geschlossenen Haftungsausschluss und hilfsweise auf die Verjährung des Anspruchs.

Fallfrage: Welche Möglichkeit zur Minderung hat der C?

Zivilrecht II

Der V betreibt seit etwa fünf Jahren einen Getränkehandel namens „Getränkeoase e.K.“. Der Jahresumsatz beträgt 120.000 Euro, der Jahresgewinn 6000 Euro. V beschäftigt eine Aushilfskraft zum Minijob-Tarif.

Weil das Geschäft nicht genug abwirft, beschließt er, es zu verkaufen und unterbreitet dem K ein entsprechendes Angebot. K erkundigt sich im Rahmen der Verhandlungen explizit nach den Umsatzmöglichkeiten, weil er sich, wie er V mitteilt, durch den Laden eine neue Existenzgrundlage aufbauen möchte. V entgegnet: „250.000 Euro Jahresumsatz sind dabei drin.“ Daraufhin erwirbt K das Geschäft für 50.000 Euro. Neben dem Preis enthält der Kaufvertrag eine komplette Inventarliste mit den zum Laden gehörenden Gegenständen, die jeweils einzeln gem. § 929 S. 1 BGB übereignet werden sollen. Der Eigentümerwechsel am Laden wird nicht ins Handelsregister eingetragen.

K übernimmt den Betrieb der Getränkeoase zum 1.1.2006. Bereits in der ersten Woche stellt er entsetzt fest, dass sich im Laden allmorgendlich mehrere Rentner einfinden, Alkohol konsumieren und Karten spielen. Dabei benehmen sie sich auffällig und belästigen unter anderem weibliche Kundschaft mit unflätigen Bemerkungen. Zwar gelingt es K, die Rentner-„Gelage“ zukünftig zu unterbinden; aufgrund des Rufs der „Getränkeoase“ finden sich jedoch in der Folgezeit kaum noch Kunden ein.

Weiterhin stellt K fest, dass zwei Bierwagen im Laden eigentlich zum Eigentum der G-GmbH gehören, wie sich aus zwei Aufklebern an den Wagen ergibt. Die Wagen waren dem V zu Beginn seiner Tätigkeit vertraglich für zehn Jahre überlassen worden. Dabei war vereinbart worden, dass V jährlich 4.000 Euro für die Überlassung zu zahlen hatte; der Betrag sollte immer zum 1.2. eines Jahres fällig werden. V hatte die Wagen im Sommer der vergangenen Jahre immer „verliehen“ und im Wege des dadurch erfolgten Getränkeverkaufs Einnahmen von insgesamt 40.000 Euro pro Sommer erzielt. Vom Eigentum der G-GmbH an den Bierwagen hatte er K jedoch nicht unterrichtet. Im März 2006 verlangt die G-GmbH von K Bezahlung der noch nicht beglichenen 4000 Euro für 2005 und der Forderung für 2006.

Da der Betrieb des Getränkehandels für K nicht genug zum Leben abwirft, möchte er sich nun vom Vertrag mit V lösen und erklärt im April 06 seinen „Rücktritt“ – schließlich sei er durch V getäuscht worden. K meint, er habe mit dem Laden „nichts mehr zu tun“.

Frage 1: Ist K an den Vertrag mit V gebunden?

Frage 2:

Hat die G-GmbH Ansprüche gegen V bzw. K auf Zahlung der verlangten 8.000 Euro?

Abwandlung

V verkauft nicht an K, sondern nimmt diesen als Teilhaber der diesmal nicht im Handelsregister eingetragenen „Getränkeoase“ auf. Davon verspricht er sich in der Zukunft eine Belebung des Geschäfts. V und K betreiben den Getränkehandel fortan gemeinsam.

Die G-GmbH sieht eine gute Gelegenheit, ihre Forderungen endlich erfüllt zu bekommen und verlangt von der „Gesellschaft“ und von K Zahlung der 8000 Euro, weil V zahlungsunwillig sei.

Frage: Bestehen entsprechende Ansprüche der G-GmbH?

Zivilrecht III

Der Yachthändler H bestellt beim Yachthersteller W eine Yacht "Schwalbe" zum Listenpreis, Liefertermin 30.03.07. Die beiden Vertragspartner haben eine ständige Geschäftsverbindung. W telefoniert daraufhin mit H und sagt ihm die Lieferung zu.

Auf Wunsch des H wird die Yacht dann am 28.03.07 an den Kunden des H, den X, ausgeliefert. H erhält 90.000 EUR von X und zahlt 75.000 EUR Listenpreis an W.

Kurze Zeit später zeigen sich Risse im Rumpf der Yacht, durch die Wasser eindringt. Dieses muss abgepumpt werden und verhindert so, dass die Yacht länger als 6 Stunden "auf See" bleiben kann.

Ende Mai reklamiert X daher die Yacht bei H. H beauftragt daraufhin den Schiffsgutachter S, der in einem Gutachten unstreitig feststellt, dass der Schaden auf einem Produktionsfehler des W beruht.

Eine Reparatur der Schäden würde 80.000 EUR kosten, der Restwert mit Schaden wird auf 20.000 EUR geschätzt.

Hätte der H dem W den Schaden angezeigt, hätte dieser seinen eigenen Gutachter beauftragt, der allerdings 800 EUR gekostet hätte.

X fordert jetzt von H entweder ein neues Boot oder den Kaufpreis zurück.

H schickt diesen Brief des X mit dem Gutachten an W.

Daraufhin telefonieren H und W miteinander.

Unstreitig einigen sich die Beiden in diesem Gespräch auf eine schnelle Lieferung eines neuen Bootes, über das alte, mangelhafte Boot wird nicht gesprochen.

Allerdings behauptet H, der W hätte ihm eine kostenfreie Lieferung zugesagt. Dagegen behauptet der W, mit dem H die Lieferung eines neuen Boots mit Preisnachlass als Entschädigung für die Unannehmlichkeiten mit dem alten Boot abgesprochen zu haben.

Außerdem habe W Zweifel am Gutachten des S, die er aber aus Kulanz und Kostengründen nicht weiter verfolgen wolle.

W liefert denn auch ein neues Boot an H, welches H auch annimmt.

Dann schickt W dem H am 06.07.2007 eine Rechnung über 50.000 EUR, Zahlungsfrist 1 Monat.

Auf diese Rechnung reagiert H nicht.

H veräußert unterdessen das mangelhafte alte Boot für 20.000 EUR an Y.

H beharrt darauf, dass er für das neue Boot keinen Kaufpreis zu zahlen habe, es handele sich um eine Ersatzlieferung.

Anmerkungen:

H und W sind als Kaufleute anzusehen, Y will das Boot weder verkaufen, noch zurückgeben.

Fallfrage:

Was sind die wechselseitigen Ansprüche des H und des W?

November 2007

Zivilrecht I

Ein kurzer Hinweis für Kursteilnehmer/innen:

Die Problematik der ersten Aufgabe stammt aus dem im Kurs besprochenen Problemkreis „Nutzungsentziehung als Eigentumsverletzung“ durch Unterbrechen der Stromzufuhr sowie aus dem Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

Die Aufgabe 3 ist völlig identisch mit der letzten Klausur, die wir in der Sitzung Gesellschaftsrecht II besprochen haben. Es geht um das nicht eingetragene Ausscheiden eines Komplementärs (§§ 161 II, 143 II HGB) und die daraus resultierende Rechtsscheinhaftung aus § 15 Abs I HGB sowie den Grundsatz der Meistbegünstigung („Rosinentheorie“): Der Gläubiger darf sich gegenüber einem ausgeschiedenen Gesellschafter auf den Umstand berufen, der ihn an dieser Stelle am meisten begünstigt. Lesen Sie hierzu auch die Klausur im Klausurordner BGB „Vertreten, versehen, vergessen – bezahlen“.

Fazit: Eine Klausur „zum Niederknien“...

Aufgabe 1:

A ist Eigentümer der „A-Transport e.K.“. Am Morgen belädt er seinen Tieflader mit einem Bagger, wobei er fahrlässig die zulässige Höhe überschreitet.

Beim Überqueren einer Gleisanlage beschädigt der A mit der herausstehenden Schaufel des Baggers die über den Schienen verlaufenden Oberleitungen. Die Oberleitungen stehen im Eigentum der „Bahn-Netz AG“. Im Folgenden ist der Bahnverkehr auf dieser Strecke für 8 Stunden beeinträchtigt. Die „Bahn AG“ muss, um ihren Güterverkehr aufrecht zu erhalten anstatt mit den üblichen Elektrolokomotiven zu fahren auf Diesellokomotiven eines Konkurrenzanbieters zurückgreifen.

Der Konkurrenzanbieter verlangt für die geliehenen Diesellokomotiven 15.000 €. Die „Bahn-AG“ möchte wissen, ob sie diesen Betrag von der „A-Transport e.K.“ ersetzt verlangen kann.

Aufgabe 2:

Der „Bahn Netz AG“ ist an ihren Oberleitungen ein Schaden in Höhe von 12.000 € entstanden. Sie fragt, ob die „Bahn-AG“, welche ein Mutterunternehmen der „Bahn-Netz AG“ ist, den Schaden im eigenen Namen geltend machen kann. Stellen sie sich vor, sie sind Justiziar der „Bahn-AG“ und erstellen sie ein entsprechendes Gutachten.

Aufgabe 3:

A und B sind gesamtschuldnerische Gesellschafter der „A&B KG“. Die gesamtschuldnerische Haftung sowie die Entstehung der KG sind ordnungsgemäß im Handelsregister eingetragen. Kommanditisten der KG sind C und D. Am 1.1.2007 scheidet der A aus der KG aus. Am 23.03.2007 kauft der B einen LKW zum Preis von 100.000 € bei dem V, welcher den LKW am 28.03.2007 an die KG ausliefert. Das Ausscheiden des A wird am 03.04.2007 im Handelsregister eingetragen und am 06.04. 2007 bekannt gegeben. Ende Mai befindet sich die KG im finanziellen Untergang. B ist mittellos.

V fragt, ob er den bisher nicht erhaltenen Kaufpreis i.H.v. 100.000 € bei dem A geltend machen kann.

Bearbeitervermerk:

Bitte nehmen sie evtl. auch hilfgutachtlich Stellung zu allen im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen. Bestimmungen aus dem Konzernrecht sind nicht in Betracht zu ziehen.

§ 69 der Eisenbahn Bau- und Nutzungsverordnung lautet: *Es ist bei Strafe untersagt die Einrichtungen und Gegenstände, welche sich im Besitz der Deutschen Bahn AG befinden zu beschädigen oder zu zerstören. (.....)*

Zivilrecht II

Auch hier ein kurzer Hinweis für Kursteilnehmer/innen:

Die Problematik der schenkweisen Übertragung eines Grundstücks stammt weitestgehend aus der Kursmitschrift zum Minderjährigenrecht. Das IPR-Problem der Abstammungsfrage lässt sich mit Artikel 19 EGBGB beantworten.

Ansonsten handelt es sich sicherlich um eine durchaus anspruchsvolle Klausur: Ehemaliger Teilnehmer/innen des Crashkurses finden diese Klausur unter dem Titel „Das verschenkte Grundstück“.

Fall:

M und F sind verheiratet. M ist ein Rechtsanwalt mit sehr guten Einkommen, die F arbeitet halbtags als Aushilfe in einer Apotheke. Sie haben den gemeinsamen achtjährigen Sohn S. Obwohl ihre gegenseitigen Gefühle seit langer Zeit erkaltet sind, leben sie noch in häuslicher Gemeinschaft unter einem Dach.

Eines Morgens erhält die F einen Anruf aus der Schule des S. Er sei beim Spielen gestürzt und habe sich schwer im Mundbereich verletzt. Die F holt den S umgehend von der Schule ab und bringt ihn zu Zahnarzt Z. Nach der medizinischen Erstversorgung setzt der Z die F darüber in Kenntnis, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gebisses Kosten in Höhe von 6.000 – 8.000 € verursachen werden. Die F erwidert, dass diese Maßnahmen wohl nicht von der elterlichen Krankenkasse komplett ersetzt werden. Sie meint jedoch, dass notfalls ihr Ehemann die übrigen Kosten ersetzen wird. Eine Woche später wird die Behandlung der Zähne bei dem S durchgeführt. Ihren Ehemann hatte die F zwar von der Notwendigkeit der Behandlung in Kenntnis gesetzt, jedoch über die entstehenden Kosten im Unklaren gelassen.

Zwei Wochen später erhält der Ehemann M die Rechnung des Zahnarztes i.H.v. 7000 €. Hiervon übernimmt die elterliche Krankenkasse 1500 €. Den Restbetrag von 5500 € soll der M bezahlen. M ruft erbost den Z an. Er hätte auf keinem Fall einer solch kostspieligen Behandlung zugestimmt. Weiterhin gibt er zutreffend an, dass seine Ehe mit der F – wie es auch in der ganzen Stadt bekannt sei – am Ende sei. Die F sei daher nicht mehr ermächtigt, ihn wirksam vertraglich zu verpflichten.

Teil 1:

Kann der Z Zahlung i.H.v. 5.500 € von M verlangen.

Teil 2:

Während der mündlichen Verhandlung kommt das Gericht zu der Überzeugung, dass die F komplett bzw. teilweise die Haftung übernehmen muss.

1. Kann der Z Zahlung i.H.v. 5.500 € von F verlangen?
2. Welche prozessualrechtlichen Schritte kann der Rechtsanwalt des Z unternehmen, wenn er von der Auffassung des Gerichts während der mündlichen Verhandlung Kenntnis erlangt.

Bearbeitervermerk:

Unter die Unterhaltsverpflichtung der §§ 1601 ff. fallen auch die Kosten einer ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung.

Zivilrecht III

Die I ist mit dem B zusammen und beide planen zu heiraten. I ist zu diesem Zeitpunkt schwanger. Nach der Hochzeit offenbart die I dem B, dass er nicht der leibliche Vater ist. Der B zieht daraufhin aus und trennt sich räumlich von I.

Als die I zwei Monate später ins Krankenhaus eingeliefert wird, um von ihrem Kind entbunden zu werden, kommt B zurück und versöhnt sich noch vor der Geburt mit der I. Die I bringt ihr Kind – die Tochter Tanja (T) – zur Welt, stirbt aber noch am gleichen Tag an den Folgen der Geburt.

Der B nimmt das Kind mit nach Hause, damit es bei ihm aufwächst. Der reiche Onkel (O) der T will der T zur Zukunftsabsicherung ein Grundstück vermachen. Dieses Grundstück hat einen objektiven Wert von 2.000.000 €. Es ist aber noch zugunsten der Raiffeisen-Bank mit einer Grundschuld zur Sicherung einer Darlehensforderung in Höhe von 300.000 € gegen den O belastet.

Der O will das Grundstück nur gegen eine Zahlung der 300.000 € herausgeben, um den Kredit bei der R-Bank abzulösen. B will der T die Chance nicht verbauen und verpflichtet sich gegenüber O, ihm die 300.000 € zu besorgen.

Weil er über diese Summe aber nicht verfügt, bietet ihm seine Freundin V ein zinsloses Darlehen in dieser Höhe an. Das Darlehen soll in 18 Jahren mit Volljährigkeit der T zurückbezahlt werden.

Zur Sicherung des Darlehens verpflichtet sich B im Namen der T eine Grundschuld zu Gunsten der V an dem Grundstück der T in Höhe von 300.000 € zu bestellen.

B gibt dem O das Geld, das er zuvor von der V als Darlehen bekommen hat. Daraufhin zahlt O das Darlehen bei der R-Bank zurück. Sodann übereignet der O dem B im Namen der T das Grundstück. B wirkt im Namen der T bei der Auflassung mit, diese wird dann auch im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen.

B bestellt im Namen der T eine Grundschuld an dem Grundstück zu Gunsten der V in Höhe von 300.000 € zur Sicherung des Darlehens.

Nach 18 Jahren möchte die V ihre 300.000 € zurück bekommen. Die nun volljährige T weigert sich - ebenso wie B - den Betrag zu zahlen.

Aufgabe 1:

Hat die V einen Anspruch gegen B und T auf Rückzahlung des Darlehens oder Duldung der Zwangsvollstreckung? Wenn ja, sind die Ansprüche verjährt?

Aufgabe 2:

Angenommen I, B und T wären türkische Staatsbürger, die seit ihrer Geburt in Deutschland leben. Nach welchem Rechtssystem würde sich die Abstammung der T beurteilen.

Vermerk:

Auf § 1592 wird hingewiesen. Sollte es auf Vorschriften ausländischen IPRs ankommen, so gehen Sie davon aus, dass diese mit denen des deutschen IPR inhaltlich identisch sind.

Dezember 2007

Zivilrecht I

Der automobilinteressierte Rechtsanwalt K kommt an dem „Showroom“ der Zweigniederlassung Bochum der Firma V-Automobil e.K. (eingetragen im HR mit der Nr. ...) vorbei und sieht dort eine Corvette Baujahr 1964. Diese hat einen Marktwert von 60.000 €. K, welcher geschickt verhandelt, vereinbart mit dem Inhaber V, welcher ausnahmsweise persönlich in dem Autohaus ist, da er sonst nur im Stammhaus in Hagen ist, wo er nebenan wohnt, einen Kaufpreis von 50.000€ für den Pkw. Da der Inhaber V keine Schecks annehmen will, vereinbaren K und V, dass K morgen wiederkommt, das Geld bar mitbringt und der V ihm daraufhin den Pkw übergibt.

Beide unterzeichnen jedoch ein Dokument mit der Überschrift „Kaufvertrag“, wobei auch beide die Klauseln über „Allgemeine Vertragsverbindlichkeiten“ unterzeichnen. Dort gibt es zudem die Klausel 29 welche besagt: „Für den Gerichtsstand ist Frankfurt am Main festgelegt“.

Nachdem K weg ist, kommt der reiche D mit seiner Freundin aus Essen. D möchte seiner Freundin - welche einen Mercedes CLS 500 fährt - ein Geschenk machen. Die Freundin, welche ihren Mercedes inzwischen überdrüssig hat, findet mit D gemeinsam Gefallen an der Corvette. Der Mercedes hat einen Marktwert von 54.000€. Der Angestellte A des Inhabers V vereinbart mit D und seiner Freundin den Mercedes gegen die Corvette zu tauschen, da der A selbst findet, dies sei ein gutes Geschäft, da es sicher immer einfacher ist den Mercedes zu verkaufen, als eine seltene Corvette. Sodann vollziehen sie den Tausch, ohne dass V etwas davon mit bekommen hat.

Als am nächsten Tag der K kommt um die Corvette zu holen, ist er erstaunt, als er an dem Platz der Corvette plötzlich den Mercedes sieht, welcher ihm aber auch gefällt. Auf sein Nachfragen hin, stellt sich raus, dass die Corvette schon verkauft ist. Der Angestellte A hat von dem Verkauf zwischen V und K nichts mitbekommen. V sagt, das alles sei die Schuld des A, dieser habe „einfach verkauft“. V überdies hat am Vortag kein „Verkauft“-Schild in die Corvette gelegt, was in der Bochumer Zweigniederlassung eigentlich üblich ist.

Auf die Nachfrage an D und seine Freundin, den Wagen wieder zurück zugeben, antworten beide nur, sie seien überglücklich und wollen die Corvette nie wieder hergeben. Auch dass ihnen zusätzlich Geld geboten wird, ändert nichts an ihrer Meinung. Das Anliegen des K zumindest den Mercedes zu bekommen, verweigert V. Er sagt, K habe einfach Pech gehabt. Es gab ein innerbetriebliches Missverständnis.

Frage 1: Welche Ansprüche kann K gegen V und A geltend machen, – und wenn mehrere Ansprüche bestehen sollten, wie stehen sie in Konkurrenz?

Frage 2: Auszugehen davon, dass K Ansprüche gegen V hat, vor welchem Gericht muss er die Klage erheben?

Hinweis: Bochum, Frankfurt am Main, Hagen, Dortmund.... besitzen allesamt Amts- und Landgerichte.

Zivilrecht II

Fall 1:

A ist bei der x-GmbH Außendienstmitarbeiter. Es besteht ein ganz normaler Arbeitsvertrag mit folgender Klausel:

§ 5: „(1) Der Außendienstmitarbeiter Herr A bekommt ein Dienstfahrzeug. (2) Er ist auch zu Privatfahrten mit dem Pkw berechtigt. (3) Die x-GmbH kann die Überlassung des Dienstfahrzeuges jederzeit widerrufen.“

Im September 2006 erhält A eine verhaltensbedingte Kündigung von der x-GmbH. Die x-GmbH stellt ihn unter Fortzahlung des Gehaltes bis zum 31. Dezember 2006 von der Arbeit frei, womit A auch einverstanden ist. Die x-GmbH verlangt Herausgabe des Dienstfahrzeuges zum 1. Oktober 2006. A will das Dienstfahrzeug nicht vor dem 31. Dezember zurückgeben. Zu Recht?

Abwandlung:

Wie zuvor, nur diesmal steht in

§ 5: (3) Die x-GmbH kann nur mit einer dauerhaften Freistellung das Dienstfahrzeug widerrufen.“

A gibt der x-GmbH das Dienstfahrzeug am 1. Oktober 2006 zurück. Im Januar 2007 verlangt A Entschädigung für das entgangene Dienstfahrzeug für die Zeit bis zum 31. Dezember 2006. Zu Recht?

Fall 2:

Außendienstmitarbeiter B der x-GmbH ist bei Dienstfahrten immer mit der Bahn oder dem Flugzeug unterwegs. Als eine kurzfristig einberaumte Verhandlung angesetzt wird, bat der Prokurist P, der x-GmbH, den B, er solle diesmal bitte mit seinem eigenen Fahrzeug nach Frankfurt fahren. Auf dem Weg hat B einen Unfall.

Der Vordermann des B bremst unvorhergesehen und B, bei dem die Reifen schon sehr abgefahren sind, kommt nicht mehr rechtzeitig zum stehen und hat somit den Unfall mit seinem Vordermann. Die Reparatur seines Pkw beläuft sich auf 3000 €.

B hat zudem ein Vorführgerät der X-GmbH dabei, welches durch den Unfall zerstört wird. Die Kosten dafür belaufen sich auf 2000€.

Frage 1: Hat B gegen die x-GmbH einen Anspruch auf Zahlung der 3000€?

Frage 2: Hat die x-GmbH gegen B einen Anspruch auf Zahlung der 2000€?

Fall 3:

Außendienstmitarbeiter B der x-GmbH ist dienstlich oft mit der Fluggesellschaft D unterwegs. Die x-GmbH hat alle Flüge gebucht und bezahlt. B hat durch seine Flüge Flugkilometer gesammelt, die auf einem Konto mit seinem Namen bei der D sind. Die Flugkilometer werden in einen Geldwert umgerechnet. Dieser beläuft sich zwischenzeitlich auf 2000€. Die x-GmbH verlangt Herausgabe von B der bisher gesammelten Geldsumme von 2000€. Zu Recht?

Zivilrecht III

I.

Sarah Sander (S) und ihr Bruder Bernhard Brandt (B) sind Eigentümer eines (geerbten) Haus in bester Innenstadtlage in der A-Straße in der Stadt D. Zur Nutzung des Erdgeschosses ist S berechtigt. Sie hat im vorderen Teil ein Verkaufsgeschäft für Kaffee und Tee; im hinteren Teil wohnt sie gemeinsam mit ihrem Ehemann Manfred Sander (M) und der gemeinsamen Tochter Tina (T). B wohnt im 1. Stockwerk. Das 2. Stockwerk war lange Zeit vermietet, aber steht jetzt kürzlich wieder frei.

M hilft seiner Frau (mit Angestellten) im Laden. Außer dem Warenverkauf gibt es dort auch frisch gebrühten Kaffee und Tee. Das Geschäft der S, das unter der Firma „Sarah Sander Kaffee und Tee Einzelhandel, e. Kfr.“ im Handelsregister eingetragen ist, läuft gut.

B war in der Vergangenheit selbst (erfolgreich) gastronomisch tätig und unterbreitet seiner Schwester S im Juni 2007 den Plan: Sie zieht mit ihrer Familie ins 2. Stockwerk und das Unternehmen der S wird zu einer neu zu gründenden KG mit B als Komplementär und der S und dem M als Kommanditisten. Die Firma wird als „Macchiato-Brandt & Co. Betriebs-KG (KG) weitergeführt. Das Erdgeschoss soll somit ein moderner „Coffeeshop“ sein, wofür B bereits einen „Businessplan“ erstellt hat. Die Eigentumsverhältnisse am Haus bleiben unverändert. B ist bereit bei der Gründung der KG eine Einlagepflicht in sechsstelliger Höhe zu übernehmen, womit ein Teil der Umbaukosten finanziert werden soll. Für die übrigen Investitionskosten – wie Ladenausstattung, weitere Mitarbeiter und die Errichtung von 1 oder 2 „Filialen“ – soll von der Gesellschaft ein Bankkredit aufgenommen werden.

Unklar ist für die Geschwister S und B aber noch das Schicksal der bestehenden Geschäftsschulden der S. Sie betreffen insbesondere Zahlungsforderungen verschiedener Lieferanten, sowie ihre Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der örtlichen Sparkasse, bei der sie vor drei Jahren einen Kredit für die Renovierung ihrer Geschäftsräume aufgenommen hat. Am liebsten wäre es den beiden Geschwistern, wenn diese Verbindlichkeiten zwar auch im Außenverhältnis auf die neu zu gründende KG übergängen, aber eine persönliche Haftung der KG-Gesellschafter hierfür ausgeschlossen wäre. S und B bitten den Rechtsanwalt R Anfang Juli 2007 um eine Prüfung, ob dies schon „nach Regeln des Gesetzes“ sicher gestellt sei oder doch wenigstens durch rechtsgestalterische Vorsorge sichergestellt werden könne. Ihnen ist es dabei wichtig, eine direkte Kontaktaufnahme mit den Gläubigern der S unbedingt zu vermeiden.

Zu welchen Erkenntnissen wird R bei seiner Prüfung kommen?

II.

Schon Mitte Juli 2007 schließen B, S und M – wie von B vorgeschlagen – einen Vertrag über die Gründung der Kommanditgesellschaft. Danach rückt B in die Funktion des Komplementärs, S und M werden Kommanditisten. S übernimmt eine Haftungssumme über 25.000 € und verpflichtet sich zur Erbringung ihres einzelkaufmännischen Unternehmens (objektiver Wert: 50.000 €) in die Gesellschaft. Die Verpflichtungen erfüllt sie kurz darauf. M wiederum übernimmt eine Haftsumme in Höhe von 10.000 €, sowie eine Bareinlagepflicht in derselben Höhe, die aber erst Ende Januar fällig sein soll. Wegen später Anmeldung werden erst Anfang September 2007 die gesetzlich vorgeschriebenen Eintragungen in das örtlich zuständige Handelsregister vollzogen und – soweit erforderlich – bekannt gemacht.

Wie unter den drei Gesellschaftern vereinbart, hatte B noch in der letzten Juliwoche den Umbau der Geschäftsräume in Auftrag gegeben und im Namen der KG verschiedene weitere Verträge geschlossen. So kaufte er u.a. bei der x-GmbH (X) Anfang August Leuchten für die Innenbeleuchtung des Lokals zum Preis von 3.300 €. X lieferte die Ware vereinbarungsgemäß schon wenige Tage später. Weil B den Kaufpreis auch nach vierzehn Tagen noch nicht überwiesen hat, nimmt der Geschäftsführer der X die S und den M auf Zahlung in Anspruch.

Auch Norbert Nachbar (N) meldet sich bei S und M und verlangt von ihnen Schadensersatz: Denn B hatte am 15.8. als er bei der Überwachung der Umbauarbeiten unvorsichtig mit einer schweren Leiter hantierte, das ordnungsgemäß am Straßenrand abgestellte Motorrad des N beschädigt. Der Schaden beläuft sich auf 600 €.

S und M bitten den Rechtsanwalt R im Oktober 2007 um eine Prüfung, ob sie der X und dem N gegenüber persönlich zur Haftung verpflichtet seien. S weist darauf hin, dass sie nicht mehr einzelkaufmännisch tätig sei. Auch hätten sich – was zutrifft – weder N noch die Geschäftsführung des X vor Vollzug der Registereintragungen irgendwelche Gedanken über den Gesellschaftskreis der KG gemacht. M betont, er habe – was ebenfalls zutrifft – soeben eine Verbindlichkeit der KG gegenüber einem Handwerker in Höhe von 5.500 € beglichen; weitere Opfer müsse er im laufenden Jahr gewiss nicht mehr erbringen. Im Übrigen sei er im August „bei Lichte besehen“ noch gar kein Gesellschafter gewesen.

Welche Überlegungen wird R im Rahmen seiner Prüfung anstellen und zu welchem Ergebnis wird er kommen?

III.

S bittet den Rechtsanwalt R im Oktober 2007 auch noch zu einer weiteren Frage um Rat: Sie überlege, ihre volljährige Tochter (T) als weitere (dritte) Kommanditistin mit einer „Einlage“ in Höhe von 25.000 € in die Gesellschaft aufzunehmen. Dabei sei es wichtig, die Haftungsrisiken für die Beitretende möglichst gering zu halten. R möge konkrete Gestaltungsratschläge geben.

Welche Erläuterungen und Ratschläge wird R geben?